

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81 Fax 061 926 81 89
kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



Merkblatt Sonderprivatauszug (bei Neuanstellungen)

Nr. 66/2018
ewm

Gemäss Beschluss der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Juni 2018 müssen alle

- *Pfarrpersonen,*
- *Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und*
- *Religionslehrpersonen,*
die sich auf eine Stelle bewerben, welche einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst,

im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einen aktuellen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einreichen. Die Personal- und Besoldungsordnung vom 13. November 2012 (PBO; Kirchliche Gesetzessammlung 6.1) wird entsprechend ergänzt.

Der Sonderprivatauszug gibt darüber Auskunft, ob es einer bestimmten Person verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten. Ein entsprechender Eintrag bleibt stehen, solange ein solches Verbot wirksam ist. Der Sonderprivatauszug dient dazu, zu vermeiden, dass einschlägig vorbestrafte Personen angestellt werden.

Das Einholen eines Sonderprivatauszugs ist für die oben genannten Berufsgruppen, deren Anstellung durch die PBO geregelt ist, obligatorisch. Der Kirchenrat empfiehlt aber dringend, auch bei der Anstellung oder Gewinnung der folgenden Personengruppen einen Sonderprivatauszug einzuholen:

- *Mitarbeitende, für die die Personal- und Besoldungsordnung nicht anwendbar ist, also beispielsweise Kinder- oder Jugendarbeiter*innen oder Mitarbeitende in der Alters- oder Behindertenarbeit,*
- *Stellvertreterinnen und Stellvertreter,*
- *Freiwillige*
in Bereichen, in denen ein regelmässiger Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen besteht.

Der Sonderprivatauszug darf nur bestellt werden, wenn er für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit benötigt wird, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst. Er ist nur mit einer schriftlichen und unterzeichneten Bestätigung des Arbeitgebers oder der Organisation erhältlich (nach Beschluss der Anstellung, Wahlempfehlung bzw. Beschäftigung).

Die Arbeitgeberbestätigung kann online generiert werden; sie ist der oder dem Arbeitnehmenden bzw. der oder dem Freiwilligen ausgedruckt und unterschrieben zuzustellen, damit er oder sie den Sonderprivatauszug bestellen kann. Zeitraum von der Bestellung bis zum Erhalt des Sonderprivatauszugs: Ca. 1 Woche. Die Kosten belaufen sich auf 20 Franken; der Kirchenrat empfiehlt, diese Kosten für die Freiwilligen zu übernehmen.

Da im Sonderprivatauszug nicht zwingend alle relevanten Delikte verzeichnet sind, empfiehlt der Kirchenrat, je nach Art der Anstellung neben dem Sonderprivatauszug auch einen Privatauszug einzuholen (Unterschied vgl. hinten).

	Sonderprivatauszug	Privatauszug (bisheriger Strafregisterauszug; inhaltlich nicht verändert)
Wofür wird der Auszug verwendet?	nur für Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen	für jede beliebige Tätigkeit
Worüber gibt der Auszug Auskunft?	nur über Urteile, die ein Berufs-, Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten, solange ein solches Verbot wirksam ist.	über alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen Erwachsener, bis zum Ablauf bestimmter Fristen.
Wofür kann der Auszug bestellt werden?	nur, wenn er für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit benötigt wird, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst.	für jeden beliebigen Zweck, z.B. für normale Bewerbungen, bei der Wohnungsmiete, für Waffenbewilligungen etc.
Für wen ist der Auszug gedacht?	Arbeitgeber*in oder Organisation	
Wer kann den Auszug bestellen?	Arbeitnehmer*in (Privatperson), der oder die sich für entsprechende Stelle oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit bewirbt oder eine solche ausübt. <u>Bedingung:</u> Schriftliche und unterzeichnete Bestätigung von Arbeitgeber*in / Organisation (kann online generiert werden)	Jede Person über sich selber (gegen Ausweiskopie und Unterschrift)
Wer ist Empfänger*in des Auszugs?	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer*in an Postadresse (Normalfall) - Arbeitgeber*in / Organisation mit ausdrücklichem Auftrag von Arbeitnehmer*in - Bei elektronischem Auszug an Empfängeradresse. Bezug nur mit Passwort. 	<ul style="list-style-type: none"> - Privatperson an Postadresse (Normalfall) - Arbeitgeber*in / Behörde... mit ausdrücklichem Auftrag der betroffenen Person - Bei elektronischem Auszug an Empfängeradresse. Bezug nur mit Passwort oder SuisselD.
In welcher Form ist der Auszug erhältlich?	<ul style="list-style-type: none"> - Als traditioneller Papierauszug auf Spezialpapier per Post zugestellt - Als elektronischer, digital signierter Auszug im PDF-Format mit elektronischer Zustellung. 	
Kosten	je CHF 20.- Werden beide Auszüge benötigt, müssen zwei separate Bestellungen ausgelöst werden.	

Quelle: www.e-service.admin.ch

Weitere Informationen und Bestellung: www.strafregister.admin.ch

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft
Kirchenrat

Präsident

Kirchensekretärin

Martin Stingelin, Pfr.

Elisabeth Wenk-Mattmüller